

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission

Füller DT 081

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 30.10.2023

DE - Version 2.0

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Angaben zum Produkt

Handelsname: Füller DT 081
Stoffname: Ashes (Residues) Cenospheres
REACH-Registrierungsnummer: 01-2119563688-21-XXXX
CAS-Nr.: 93924-19-7
EG-Nr.: 300-212-6

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Kunststoffprodukte: Spielzeug
 Kunststoffprodukte: Bodenbeläge Bauwirtschaft
 Herstellung von Kraftwagenfahrzeugen
 Herstellung von elektronischen Bauelementen
 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung
 Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln
 Herstellung von Kunststoffwaren
 Herstellung von Gummiwaren
 Herstellung von Klebstoffen
 Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten Herstellung von Chemiefasern
 Herstellung von Textilien
 Füllstoffe
 Farbzusatzstoff
 Schleifmittel
 Abwasserbehandlung
 Wasserversorgung
 Abwasserwirtschaft
 Wasseraufbereitung
 Abwasserbehandlung

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung:
 Nur für industrielle Zwecke

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Firma: Gößl + Pfaff GmbH
Anschrift: Münchener Straße 13
 D-85123 Karlskron/Brautlach
Telefon: +49 (0) 8450 / 932-0
Fax: +49 (0) 8450 / 932-13

Auskunft gebender Bereich: Geschäftsleitung Hr. Gößl, Hr. Pfaff

E-Mail: info@goessl-pfaff.de

Internet: www.goessl-pfaff.de

1.4 Notfallauskunft: +49 (0) 8450 / 932-0
 (nur zu unseren Bürozeiten)

Auskünfte zum Sicherheitsdatenblatt: info@goessl-pfaff.de

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)
 Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission

Füller DT 081

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 30.10.2023

DE - Version 2.0

2.2 Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**3.1 Hauptbestandteil:**

Stoffname: Ashes (Residues) Cenospheres

EG-Nr.: 300-212-6

Inhaltsstoffe

Anmerkungen: Keine gefährlichen Inhaltsstoffe.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Nach Einatmen:**

Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen.

Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Nicht brennbar.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission

Füller DT 081

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 30.10.2023

DE - Version 2.0

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zusammenkehren und aufschaukeln.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Keine besonderen Handhabungshinweise erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Staubbildung vermeiden.

Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen.

Hygienemaßnahmen:

Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Keine besonderen Beschränkungen zur Zusammenlagerung mit anderen Produkten.

Lagerklasse (TRGS 510): 13, Nicht brennbare Feststoffe

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Ashes (Residues) Cenospheres	Arbeitnehmer	Einatmung	Kurzzeit-Exposition, Akute Wirkungen	3 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit-Exposition, Lokale Effekte	0,113 mg/m ³
	Arbeitnehmer		Kurzzeit-Exposition, Lokale Effekte	3 mg/m ³

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission

Füller DT 081

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 30.10.2023

DE - Version 2.0

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Ashes (Residues) Cenospheres	Süßwasser	2 mg/l
	Meerwasser	0,2 mg/l
	Abwasserkläranlage	100 mg/l
	Boden	333,3 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Persönliche Schutzausrüstung****Augenschutz:**

Sicherheitsbrille

Handschutz**Anmerkungen:**

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe benutzen.

Haut- und Körperschutz:

Schutzanzug

Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Atemschutzgerät mit Halbmaske. Die Ausrüstung sollte EN 149 entsprechen

Filtertyp: P1 Filter

9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Physikalischer Zustand:	grobes Pulver
Farbe:	grau
Geruch:	nicht charakteristisch
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	1.260 – 1.560 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Brennt nicht
Obere Explosionsgrenze/ Obere Entzündbarkeitsgrenze:	keine
Untere Explosionsgrenze/ Untere Entzündbarkeitsgrenze:	keine
Löslichkeit(en)/ Wasserlöslichkeit:	< 0,068 g/l
Flammpunkt:	nicht entflammbar
Zündtemperatur:	keine
pH-Wert:	6,5 – 6,9
Dichte:	0,7 g/cm ³
Schüttdichte:	400 kg/m ³ (20 °C)
Partikeleigenschaften/ Partikelgrößenverteilung:	D40 = 106 µm

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonders zu erwähnende Gefahren.

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission

Füller DT 081

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 30.10.2023

DE - Version 2.0

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht anwendbar.
Keine Daten verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht anwendbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten verfügbar.

11. Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität****Akute orale Toxizität:**

Orale Toxizität: Keine Daten verfügbar / Inhalative Toxizität: nicht bestimmt /
Dermale Toxizität: Nicht anwendbar.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht anwendbar.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine sensibilisierenden Wirkungen bekannt.

12. Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Produkt:**

Toxizität gegenüber Fischen:
Aquatische Toxizität ist auf Grund der Schwerlöslichkeit unwahrscheinlich.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren:
Enthält keine Stoffe, die bekanntermaßen umweltgefährlich sind oder die in Kläranlagen nicht abgebaut werden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Produkt:

Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung**Bewertung:**

Nicht anwendbar

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission

Füller DT 081

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 30.10.2023

DE - Version 2.0

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle/Restmengen:

Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Verpackungsmaterial:

Reste entleeren.

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII):

Nicht anwendbar

REACH-Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59):

Nicht anwendbar

REACH-Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe:

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:

Nicht anwendbar

Richtlinie 96/82/EG trifft nicht zu

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen:

Nicht anwendbar

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission

Füller DT 081

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 30.10.2023

DE - Version 2.0

Wassergefährdungsklasse:	nwg nicht wassergefährdend
TA Luft:	
Gesamtstaub:	Nicht anwendbar
Staubförmige anorganische Stoffe:	Nicht anwendbar
Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe:	Nicht anwendbar
Organische Stoffe:	Nicht anwendbar
Krebserzeugende Stoffe:	Nicht anwendbar
Erbgutverändernd:	Nicht anwendbar
Reproduktionstoxisch:	Nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde eine chemische Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Da keine toxikologische Gefahr identifiziert worden ist, wurde keine Expositionsabschätzung und Risikobeurteilung für Menschen (Arbeitnehmer/Verbraucher) durchgeführt.

Da keine Umweltgefahr identifiziert worden ist, wurde keine umweltbezogene Expositionsbeurteilung und Risikobeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Diese Version ersetzt Version 1.0 vom 19.09.2019

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen;
 ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;
 AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen;
 ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung;
 bw - Körpergewicht;
 CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008;
 CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff;
 DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung;
 DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada);
 ECHA - Europäische Chemikalienbehörde;
 EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft;
 ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion;
 ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion;
 EmS - Notfallplan;
 ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan);
 ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit;
 GHS - Global harmonisiertes System;
 GLP - Gute Laborpraxis;
 IARC - Internationale Krebsforschungsagentur;
 IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung;
 IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut;
 IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration;
 ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation;
 IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen;
 IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen;
 IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation;
 ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan);
 ISO - Internationale Organisation für Normung;
 KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien;
 LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation;
 LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis);
 MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe;
 n.o.s. - nicht anderweitig genannt;
 NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist;
 NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist;
 NOELR - Keine erkennbare Effektladung;
 NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis;
 OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
 OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP);
 PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen;

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission

Füller DT 081

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 30.10.2023

DE - Version 2.0

PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen;
(Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung;
REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien;
RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr;
SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur;
SDS - Sicherheitsdatenblatt;
SVHC - besonders besorgniserregender Stoff;
TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen;
TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe;
TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten);
UN - Vereinte Nationen;
vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt, verarbeitet oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.